

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt
Ziel 2: Rechtsanpassungen und -bereinigungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Verhaltenskodex
Maßnahme 2: Risikoanalyse an jeder Schule
Maßnahme 3: Errichtung eines Kinderschutzteams für jede Schule
Maßnahme 4: Vorgangsweise bei möglichen Gefährdungen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle des Schulunterrichtsgesetzes - Kinderschutz

Einbringende Stelle: BMBWF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2023

Erstellungsjahr: 2023

Letzte Aktualisierung: 28. Juli 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund von einzelnen Ereignissen, die auf eine systemische Problemstellung hindeuten, insbesondere die Ereignisse in Wien, hat sich gezeigt, dass für einen effizienten Kinderschutz im Schulwesen ergänzende Maßnahmen erforderlich sind.

Weiters sind einigen redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt

Beschreibung des Ziels:

Jede Schülerin und der jeder Schüler soll in der Schule in einem sicheren Umfeld lernen können und sich gewiss sein können, dass ihm in der Schule weder physische noch psychische oder sexualisierte Gewalt drohen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verhaltenskodex

Maßnahme 2: Risikoanalyse an jeder Schule

Maßnahme 3: Errichtung eines Kinderschutzteams für jede Schule

Maßnahme 4: Vorgangsweise bei möglichen Gefährdungen

Ziel 2: Rechtsanpassungen und -bereinigungen

Beschreibung des Ziels:

Bestimmungen, die keinen Anwendungsbereich mehr haben, sollen aufgehoben werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verhaltenskodex

Beschreibung der Maßnahme:

Verbindliche Verhaltensregelungen, die für alle am Schulleben beteiligten Personen, d.h.: Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, weitere Mitarbeiter und Erziehungsberechtigte, gelten, stellen sicher, dass es zu keiner Gewalt im Schulleben kommt. Vielmehr soll der Umgang miteinander und das Verhältnis zueinander von Achtung und Achtsamkeit, sowie Respekt vor der Würde des Anderen geleitet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt

Maßnahme 2: Risikoanalyse an jeder Schule

Beschreibung der Maßnahme:

In einem Rhythmus von drei Jahren sollen Analysen über potentielle Gefahren für Schülerinnen und Schüler einer Schule vorgenommen werden.

Dabei wird zwischen drei verschiedenen Gefahrengruppen zu unterscheiden sein:

- * Gefahren außerhalb der Schule, die in der Schule wahrgenommen werden,
- * Gefahren im Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander und
- * Gefahren durch Erwachsene in der Schule.

In der Analyse soll auf die konkrete Situation der einzelnen Schule eingegangen werden, zB

- Wie ist der Zugang für Schulfremde auf dem Schulgelände geregelt? Gibt es hier Risikopotentiale (Handwerker, Ganztagsbereich, Pausenhof, Wartebereiche usw.)?
- Gibt es Räume oder Orte, die ein Risikopotential bergen (zu dunkel, zu abgeschieden, nicht einsehbar, zu eng ...)? Außerhalb des Schulgebäudes: Gibt es ein Risikopotential auf dem Schulgelände (zu dunkel/zu schlecht beleuchtet, zu abgeschieden, nicht einsehbar usw.)?
- Gibt es Zeitpunkte, Orte, Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt und alleine sind (Umkleiden im Sport, Schulweg usw.)?
- Wie ist die Kommunikation an der Schule? Zwischen Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler untereinander? Gibt es Verhaltensregeln und Anlaufstellen zum Umgang mit herabwürdigender, sexualisierter, sexistischer oder diskriminierender Sprache?
- Gibt es Situationen, bei denen ein Erwachsener mit einer einzelnen Schülerin oder einem Schüler in einem nicht einseharen Raum alleine ist (1:1-Kontakt zB bei individueller Förderung, Nachsitzen, pflegerische Maßnahmen bei einer körperlichen Beeinträchtigung von Schülerinnen und Schülern)?

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt

Maßnahme 3: Errichtung eines Kinderschutzteams für jede Schule

Beschreibung der Maßnahme:

Für jede Schule soll ein Kinderschutzteam bestehen (bei Kleinschulen ein Team für mehrere Schulen), das beratend, beobachtend und unterstützend sowohl für die Vorsorge zur Vermeidung von Gewalt gegen oder zwischen Schülerinnen und Schülern als auch für ein Eingreifen, Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und der Schulleitung bei möglichen Gefährdungen zur Verfügung steht.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt

Maßnahme 4: Vorgangsweise bei möglichen Gefährdungen

Beschreibung der Maßnahme:

Ziel dieser Regelung ist es, klare Vorgangsweisen für den Schulstandort festzulegen, die eine Kultur des Hinschauens und der offenen Kommunikation unter Wahrung schutzwürdiger Interessen aller Beteiligten ermöglicht, sodass Gefahrenlagen frühzeitig erkannt werden können. Verdachtsmomente müssen sorgfältig geprüft werden, sodass entsprechende Interventionen bei möglichen Gefährdungen rasch erfolgen können. Die Verdachtsmomente und die Interventionen müssen sorgfältig abgewogen werden, um falsche Zuschreibungen zu vermeiden.

Weiters sollen konkrete Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Regelungen, bis hin zu Betretungsverboten für bestimmte Personen aus Sicherheitsgründen, vorgesehen werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern sowie auf deren Betreuung

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern.

Erläuterung:

Das Kriterium der Wesentlichkeit wird aufgrund dessen Definition (mehr als 1000 Kinder betroffen) nicht erreicht, da die Zahl der tatsächlichen Fälle von Gefährdung, soweit bekannt, bei einigen Einzelfällen, liegt. Da die Folgen im Einzelfall aber sehr schwerwiegend sein können, ist ein die Maßnahme zweckmäßig und notwendig.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Auf der Grundlage eines Kinderschutzkonzeptes soll durch einen Verhaltenskodex, eine regelmäßige Risikoanalyse und von Regelungen für Fälle von Gefährdung mit Unterstützung eines Kinderschutzteams sichergestellt werden, dass jede Schule ein sicherer Ort für jede Schülerin und jeden Schüler ist, an welchem er sich sicher sein kann keiner physischen, psychischen oder sexualisierten Gewalt ausgesetzt werden zu können.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.010

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.6.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 28.07.2023 08:56:29

WFA Version: 0.2

OID: 915

A0|B0|D0|E0|G0